

RUNDSCHREIBEN Nr. 8/1994

- Sachgebiet:** Schulrechtliche Angelegenheiten
- Inhalt:** § 25 Abs. 2 SchUG - Wiederholung mit einem „Nicht genügend“ bei Lehrplanänderung
- Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols
Bezirksschulräte Tirols
Direktionen der Berufsschulen

In allen Schularten kommt es immer wieder zu Lehrplanänderungen, wodurch Gegenstände in frühere Klassen vorgezogen werden. An der Schnittstelle zwischen der Gültigkeit des alten Lehrplanes und Einführung einer neuen Stundentafel im geänderten Lehrplan kann nun die Situation vorkommen, daß ein Schüler mit einem "Nicht genügend" in einem Pflichtgegenstand nicht die Berechtigung zum Aufsteigen gemäß § 25 (2c) SchUG erhält und nun die Klasse wiederholen muß, ohne den Gegenstand, in dem er negativ beurteilt wurde, jemals wieder in dieser Schulart besuchen zu müssen (weil eben der neue Lehrplan in der neuen Stundentafel in der zu wiederholenden und in allen weiteren Schulstufen den Gegenstand nicht mehr vorsieht).

Dieser Sonderfall ist im Schulunterrichtsgesetz nicht ausdrücklich geregelt, weshalb das Ministerium in einem Präzedenzfall entschieden hat, daß das Rechtsinstitut des Wiederholens einer Schulstufe in diesem Fall seines Sinnes entkleidet werden würde. Schließlich verfolgt es gerade den Zweck, einen Schüler den Lehrstoff, den er bisher nicht ausreichend erfaßt hat, nochmals erarbeiten zu lassen. Dort, wo dies jedoch wegen einer geänderten Lehrplanstruktur nicht möglich ist, wird diese im § 25 SchUG innewohnende Zielsetzung nicht mehr erreicht. Der Schüler wäre daher trotz des einen „Nicht genügend“ zum Aufsteigen berechtigt.

Die Überlegungen dieses Mustererkennnisses mögen in gleich gelagerten Fällen in die Entscheidung der Klassenkonferenz einfließen.

Beilage

BMUK-Zl. 1044/3-III/4/88 vom 2. Februar 1989

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Juranek

A B S C H R I F T

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. Fankhauser

Tel.: 53120/2340

Zl. 1044/3-III/4/88

B e s c h e i d :

Über die Berufung des Schülers ..., vertreten durch seine Erziehungsberechtigte, ..., gegen die Entscheidung des Landesschulrates für Tirol, zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe der von ihm besuchten Schulart nicht berechtigt zu sein, ergeht nachstehender

S p r u c h :

Der Berufung wird gemäß § 25 SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 229/1988, in Verbindung mit § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1950, stattgegeben.

... ist zum Aufsteigen in den IV. Jahrgang einer Höheren Lehranstalt für Elektrotechnik berechtigt.

B e g r ü n d u n g :

... trat gemäß § 23 SchUG zu Beginn des Schuljahres 1988/89 im Pflichtgegenstand „Geographie und Wirtschaftskunde“ zu einer Wiederholungsprüfung an, die mit einem negativen Ergebnis endete.

Gegen die daraufhin ergangene Entscheidung der Jahrgangskonferenz, zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt zu sein, legte er beim Landesschulrat für Tirol das Rechtsmittel der Berufung ein. Gegen den daraufhin ergangenen abweisenden Bescheid richtete sich das vorliegende Rechtsmittel.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport hat dazu erwogen:

Fest steht, daß die zu Beginn des laufenden Schuljahres vom Berufungswerber abgelegte Wiederholungsprüfung aus dem Pflichtgegenstand „Geographie und Wirtschaftskunde“ negativ endete. Damit sind die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 SchUG zum Aufsteigen nicht erfüllt, weshalb allenfalls ein Aufsteigen gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung in Frage käme. Für diesen Weg würden jedenfalls die teilweise ausgezeichneten Leistungen des Berufungswerbers sprechen, wie sie sich aus dem Jahreszeugnis ergeben. Diese Feststellung trifft vor allem auf die für den vorliegenden Schultyp so wesentlichen Gegenstände wie „Mathematik und angewandte Mathematik“, „Elektronische Datenverarbeitung“, „Physik und angewandte Physik“, „Mechanik“, „Maschinenkunde“, „Grundlagen der Elektrotechnik“, „Elektrische Meßtechnik“, „Elektrische Maschinen und Geräte mit Konstruktionsübungen“, Elektrische Anlagen mit Konstruktionsübungen“, „Werkstätte“, „Elektrotechnisches Laboratorium“ zu. All diese Gegenstände scheinen im Jahreszeugnis überwiegend mit der Beurteilung „Sehr gut“ auf, in keinem gibt es eine schlechtere Klassifikation als „Gut“.

Dem Aufsteigen gemäß § 25 Abs. 2 steht allerdings zunächst der Wortlaut der lit.b entgegen, die verlangt, daß der betreffende Pflichtgegenstand in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben. Der negativ beurteilte Pflichtgegenstand „Geographie und Wirtschaftskunde“ läuft aus.

Dem gegenständlichen Berufungsfall liegen jedoch zusätzlich noch Sachverhaltselemente zugrunde, die den Tatbestandsmerkmalen des § 25 SchUG nicht erfaßt sind. Denn aufgrund von Lehrplanumstellungen wäre der Schüler auch im Falle des Wiederholens mit dem Lehrstoff des negativ beurteilten Pflichtgegenstandes „Geographie und Wirtschaftskunde“ nicht mehr konfrontiert. Gemäß der Lehrplan-Verordnung BGBl. Nr. 412/1986, in deren Gültigkeitsbereich der Berufungswerber im Falle des Wiederholens käme, ist „Geographie und Wirtschaftskunde“ nun schon in den ersten beiden Jahrgängen vorgesehen. Das Fehlen dieses Gegenstandes im III. Jahrgang, der nach dem Wortlaut von § 25 SchUG an und für sich zu wiederholen wäre, bewirkt jedoch, und vor diesem Umstand kann man schon auf Grund des sonst gegebenen ausgezeichneten Leistungsbildes des Schülers die Augen nicht verschließen, daß das Rechtsinstitut des Wiederholens einer Schulstufe seines Sinnes entkleidet werden würde. Schließlich verfolgt es gerade den Zweck, einen Schüler einen Lehrstoff, den er bisher nicht ausreichend erfaßt hat, nochmals erarbeiten zu lassen. Dort, wo dies etwa wegen

geänderten Lehrplanstrukturen nicht möglich ist, wird diese im § 25 SchUG innewohnende Zielsetzung nicht mehr erreicht.

Da auf Grund dieser Sachverhaltssituation das Wiederholen nicht gerechtfertigt ist, war der Berufung spruchgemäß stattzugeben.

Dem Schüler ... ist daher ein neues Jahreszeugnis auszustellen, das mit nachstehender Klausel die Berechtigung zum Aufsteigen enthält: „Er ist zum Aufsteigen in den IV. Jahrgang berechtigt.“

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

Wien, 2. Februar 1989

Für die Bundesministerin:

Dr. JISA

F.d.R.d.A.: